



## Die EU-Entwaldungsverordnung für Agrarlieferketten

Die ambitionierte Verordnung stößt auf erheblichen Widerstand von Wirtschaftsvertretern.

## Das EU-Renaturierungsgesetz als Retter der Biodiversität

Warum nach langen Verhandlungen das Gesetz nun doch vor dem Scheitern stehen könnte.

## Doppelte Wesentlichkeit

Erfahren Sie mehr über das Kernstück der CSRD.



## VSME: Der Schlüssel für KMUs zur nachhaltigen Transformation?

Der Voluntary SME-Standard (VSME), entwickelt von der EFRAG, repräsentiert einen signifikanten Schritt, um KMUs in die Lage zu versetzen, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen strukturiert und für Stakeholder verständlich darzustellen. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der europäischen Unternehmen als nicht börsennotierte Mikro- und KMU klassifiziert werden, ist die Relevanz eines solchen freiwilligen Standards evident (DRSC, 2024).

Um die Umsetzung der Standards für deutschsprachige KMUs zu vereinfachen und einen leichteren Zugang zu den Anforderungen und Vorschlägen der Standards zu bieten, wurde kürzlich eine Übersetzung von Auszügen des VSME-Entwurfs ins Deutsche von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Mosbach durchgeführt.

Der VSME-Entwurf stellt eine „freiwillige“ Alternative zu den Fragebögen dar, die viele KMUs von berichtspflichtigen Unternehmen in Ihrer Wertschöpfungskette bekommen (IHK, 2024).

Der VSME-Entwurf offeriert eine modular aufgebaute Struktur, die aus den folgenden drei Modulen besteht: (IHK, 2024).

- **Basis Modul:** Mit etwa 30 Datenpunkten fokussiert dieses Modul auf Kleinstunternehmen und soll eine grundlegende Übersicht über wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte bieten.
- **PAT-Modul:** Für KMU, die bereits strukturierte Nachhaltigkeitsleitlinien und -ziele implementiert haben, bietet das Policies, Actions and Targets (PAT)-Modul die Möglichkeit, diese detaillierter darzustellen.
- **BP-Modul:** Dieses Modul zielt darauf ab, spezifische Daten zu liefern, die häufig von Geschäftspartnern, wie Kreditgebern und Investoren, nachgefragt werden.

**Es bestehen insgesamt vier mögliche Optionen zur Wahl:**

- 1) die Anwendung des Basis Moduls alleine
- 2) die Anwendung des PAT-Moduls zusammen mit dem Basis Modul
- 3) die Anwendung des BP-Moduls zusammen mit dem Basis Modul oder
- 4) die Anwendung aller drei Module gemeinsam

Der **VSME- Entwurf** adressiert den sogenannten „**Trickle-Down-Effekt**“, der die indirekte Verpflichtung von KMU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Anforderungen ihrer Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette beschreibt. Dies spiegelt die zunehmende Erwartungshaltung von Investoren, Kunden und weiteren Stakeholdern an Unternehmen aller Größen wider, transparent über ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten (IHK, 2024).

Im Gegensatz zu den verpflichtenden ESRS für kapitalmarktorientierte KMU, die 466 Pflichtdatenpunkte umfassen, bietet der VSME eine **reduzierte Komplexität**, was die Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht-kapitalmarktorientierte KMU wesentlich vereinfacht. Eine **Reduzierung um 43%** im Vergleich zu den „verpflichtenden ESRS“ zeigt den Ansatz, die **Berichtslast** für KMU zu **minimieren**, während gleichzeitig relevante Informationen für die Wertschöpfungskette bereitgestellt werden (Müller, 2024).

Der Nachhaltigkeitsbericht nach dem VSME soll jährlich zum gleichen Zeitpunkt wie der Jahresabschluss entweder als separater Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht aufgenommen oder als separater Bericht veröffentlicht werden. Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist nur für das PAT- und Business Partner Modul vorgesehen.

Spezifische Bereiche wie **THG-Emissionen**, **besorgniserregende Stoffe** und **Ressourcenzuflüsse**, die im VSME möglicherweise weniger detailliert behandelt werden, könnten in spezifischen Fällen weiterhin nachgefragt werden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von KMU in ihrer Berichterstattung. Der VSME bietet KMUs also eine strukturierte Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsanstrengungen zu dokumentieren und zu kommunizieren. Die Berücksichtigung der **Modularität** und die **Wahl der zu berichtenden Datenpunkte** erlauben eine maßgeschneiderte und strategisch ausgerichtete Nachhaltigkeitskommunikation, die den spezifischen Anforderungen der Stakeholder und der Position in der Wertschöpfungskette gerecht wird (Müller, 2024).

Lesen Sie [HIER](#) die informelle **deutsche** Übersetzung des VSME-Entwurfs.

[HIER](#) finden sie den offiziellen **englischen** VSME-Entwurf.

# EFRAG veröffentlicht zweites Set technischer Erläuterungen zu ESRS: Ein praktischer Leitfaden zur Umsetzung

Am 1. März 2024 hat die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) das zweite Set an technischen Erläuterungen zu den Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) herausgegeben. Diese Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der EFRAG ESRS Q&A-Plattform und zielt darauf ab, berichtenden Unternehmen und anderen Stakeholdern bei der Implementierung der ESRS praktische Unterstützung zu bieten.

Die aktuellen 12 Erläuterungen sind thematisch gegliedert in die Bereiche „Allgemeine Standards“, „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ und stellen Antworten auf technische Fragen der Stakeholder dar. Diese dienen als nicht-rechtsverbindliche Leitlinien, um Unternehmen in Vorbereitung und anderen Beteiligten eine zeitnahe und praktikable Unterstützung bei der Anwendung der ESRS zu gewährleisten. Die EFRAG bekräftigt damit seine Rolle als technischer Berater der Europäischen Kommission und unterstreicht das Bestreben, einen fließenden Übergang zur ESRS-basierten Berichterstattung zu unterstützen (EFRAG, 2024).

## Hintergrund und Prozess

Im letzten Quartal 2023 initiierte die EFRAG die „**ESRS Q&A-Plattform**“, um technische Fragen zu sammeln und zu beantworten, was die Implementierung der als delegierte Rechtsakte veröffentlichten ESRS unterstützt.

## Unterscheidung zwischen Implementierungsleitlinien und Erläuterungen

Die Antworten der EFRAG können entweder in Form von Implementierungsleitlinien, die öffentlichem Feedback unterliegen, bevor sie finalisiert werden, oder als Erläuterungen erfolgen, die keinem öffentlichen Feedbackprozess ausgesetzt sind. Während Implementierungsleitlinien umfassendere Orientierung bieten, fokussieren sich Erläuterungen auf spezifische Anwendungsfragen der ESRS, für die bereits adäquate Antworten innerhalb der Standards existieren (DRSC, 2024).

## EFRAG Konsultation zu zwei Taxonomie-Entwürfen

Überdies hat die EFRAG kürzlich Entwürfe von XBRL-Taxonomien (**eXtensible Business Reporting Language**) für den ersten Satz der **ESRS** sowie für die Berichterstattung gemäß der **EU-Taxonomie-Verordnung** veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Diese Taxonomien sind wesentlich für die **maschinenlesbare Offenlegung** von Nachhaltigkeitsberichten gemäß der **CSRD** und der **Umwelttaxonomie-Verordnung**. Dadurch soll die digitalisierte Berichterstattung standardisiert und vereinfacht werden. Die Entwürfe, die auch Beispielberichte und eine Excel-Version enthalten, wurden nach dem Konsultationsende am 8. April 2024 zur weiteren Prüfung an die **ESMA** übergeben, die daraufhin Änderungen an der delegierten Verordnung vornehmen wird. Die finale Version soll anschließend von der Europäischen Kommission verabschiedet werden, um eine digitale und transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU zu gewährleisten (EFRAG, 2024).

## Ausblick

Die EFRAG plant, die Sammlung der Erläuterungen quartalsweise zu veröffentlichen, um so eine fortlaufende und strukturierte Unterstützung anzubieten. Dieser Prozess, inklusive der Einbindung des EFRAG Sustainability Reporting Board und der Technical Expert Group in öffentliche Diskussionen, gewährleistet die Berücksichtigung einer breiten Palette von Perspektiven und erhöht die Praxistauglichkeit der Leitlinien (EFRAG, 2024).

Lesen Sie [HIER](#) mehr über die beantworteten Fragen der EFRAG auf der Q&A-Plattform.

# Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR): Neue Herausforderungen und Lösungsansätze für globale Agrarlieferketten

Mit dem Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) am 29. Juni 2023 setzt die Europäische Union einen bedeutenden Schritt im Rahmen des EU Green Deals zur Bekämpfung von Entwaldung und Walddegradation. Zwischen 1990 und 2008 waren EU-Importe für 36% der globalen Agrarprodukte verantwortlich, die mit Entwaldung in Verbindung gebracht werden. Die EUDR zielt daher darauf ab, sicherzustellen, dass ausgewählte Produkte, die in der EU konsumiert werden, nicht zu Entwaldung oder Walddegradation beitragen. Die Regulierung umfasst sieben Hauptrohstoffe und daraus ableitbare Produkte, und fordert von Unternehmen, die diese Produkte importieren, einen Nachweis über die Herkunft und die Einhaltung von Umweltschutz- und Landnutzungsrechten seit dem 31. Dezember 2020 (Beckmann, Fromme & Koper, 2024).

**Was sind die Kernanforderungen der EUDR und welche Schritte sollten bzw. müssen Unternehmen tätigen?**

1. **Nachweisführung:** Unternehmen müssen den Nachweis der Herkunft (Geolokalisierung aller Anbauflächen) sowie den Beleg erbringen, dass die importierten Güter keine Entwaldung oder Walddegradation nach dem Stichtag verursacht haben. Zudem müssen sie die Einhaltung relevanter lokaler Vorschriften nachweisen (WKO, 2024).
2. **Sorgfaltspflichtverfahren:** Je nach Risikoprofil des Ursprungslandes (niedriges, Standard- oder hohes Risiko), müssen Unternehmen eine Risikobewertung durchführen. Für Produkte aus Ländern mit Standard- oder hohem Risiko ist eine Überprüfung anhand von 14 Risikokriterien erforderlich, die auch Umwelt- und Menschenrechtsaspekte umfassen. Etwaige identifizierten Risiken müssen vor dem Import in die EU gemindert werden (Beckmann, Fromme & Koper, 2024).
3. **Compliance-Fristen:** Nicht-KMU müssen bis zum 30. Dezember 2024, KMU bis zum 30. Juni 2025 die Anforderungen erfüllen. Für Holzprodukte gilt eine Frist bis zum 31. Dezember 2027. Bei Nichteinhaltung drohen Unternehmen Strafen, darunter Importverbote oder Bußgelder von bis zu 4% des Unternehmensumsatzes in der EU (Beckmann, Fromme & Koper, 2024).



## Das Projekt „Entwaldungsfreie Lieferketten – Aktiv für mehr Nachhaltigkeit“ (ELAN):

Das **ELAN-Projekt**, gefördert durch das **deutsche BMWK**, unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung entwaldungsfreier Lieferketten durch ein benutzerfreundliches Online-Portal. Dieses **Tool** bietet maßgeschneiderte Informationen zur Rohstoffbeschaffung und zur Überwachung der Fortschritte bei der Lieferkettenumstellung. Nutzer können **Strategien** zur Vermeidung von Entwaldung entwickeln, die Transparenz ihrer Lieferketten erhöhen und die Ergebnisse ihrer **Risikoanalysen** regelmäßig überprüfen (ELAN, 2024).

Trotz der Unterstützung für die Ziele der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) zur Minimierung globaler Entwaldung hebt die Wirtschaftskammer Österreich hervor, dass die Verordnung komplexe Vorschriften mit sich bringt, die die **heimische Wirtschaft belasten** könnten. Die WKÖ fordert eine Verschiebung und Nachbesserung der Verordnung, um **ernsthafte Störungen** in den Lieferketten und unnötige Preissteigerungen zu vermeiden. Sie betont die Notwendigkeit konstruktiver Lösungen, die sowohl Umweltschutzziele als auch die Praktikabilität für Unternehmen berücksichtigen (OTS, 2024).

Die EUDR bietet die Möglichkeit, durch erhöhte Transparenz und Risikomanagement resiliente und **naturpositive Wertschöpfungsketten** zu fördern. Eine frühzeitige Anpassung an die EUDR ist entscheidend, um Geschäftsunterbrechungen zu vermeiden und den globalen Waldschutz zu unterstützen. Das ELAN-Projekt bietet Ihnen hierzu praktische Unterstützung und dient als wertvolle Ressource für Unternehmen, die ihre Lieferketten nachhaltiger gestalten möchten (ELAN, 2024).

Weitere Informationen bietet eine spezielle Präsentation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, die einen Überblick über die Materie gibt. Klicken Sie **HIER**.

# Gemeinsam neue Maßstäbe für Abfallmanagement und Recycling setzen

Am 25. März 2024 haben die EU-Staaten einstimmig neue Regelungen zur Abfallverbringung beschlossen, die eine Stärkung der lokalen Abfallbewirtschaftung und das Recycling fördern sollen. Ziel ist es, den Export von Abfällen in Drittländer zu reduzieren und stattdessen Abfälle in wertvolle Sekundärrohstoffe umzuwandeln. Die neuen Vorschriften sind ein entscheidender Schritt, um die Abhängigkeit von importierten natürlichen Ressourcen zu verringern und die EU in einen Exporteur von Sekundärrohstoffen zu transformieren (Canas, 2024).

Die neuen Vorschriften aktualisieren die **EU-Abfallverbringungsverordnung** von 2006 und bauen auf den Grundlagen des Basler Übereinkommens von 1989 sowie des OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)-Beschlusses von 2001 auf (Canas, 2024).

## Was ist bei den neuen Regelungen zu beachten?

**Genehmigungsverfahren:** Abfalltransporte zwischen EU-Staaten bedürfen nun der Genehmigung durch die nationalen Regierungen des Versand- und des Empfängerlandes. Dies soll das Recycling innerhalb der EU fördern.

**Exportbeschränkungen:** Strengere Beschränkungen für den Export von Abfällen werden eingeführt, insbesondere für Nicht-EU- und Nicht-OECD-Länder. Exporte sind nur zulässig, wenn das Empfängerland eine umweltverträgliche Verarbeitung der Abfälle garantieren kann.

**Überwachung und Kontrolle:** Die EU-Kommission erhält erweiterte Befugnisse zur Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsverfahren in Empfängerstaaten. Angesichts der Schätzung, dass 15 bis 30 Prozent der Abfalltransporte illegal sind, werden Maßnahmen zur verstärkten Überwachung und Durchsetzung eingeführt.

**Fokus auf Kunststoffabfälle:** Ein Exportverbot für ungefährliche Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Länder wird eingeführt, mit der Möglichkeit einer Aufhebung unter strengen Auflagen.

Die neuen EU-Regelungen zur Abfallverbringung reagieren auf einen Anstieg der Abfallexporte um **75% seit 2004** und eine **Recyclingquote von nur 46% innerhalb der EU**. Industrieverbände warnen vor negativen Folgen eines vollständigen Kunststoffexportverbots ohne ausreichende Recyclingkapazitäten und betonen die Notwendigkeit, die Recycling- und Abfallwirtschaft zu verbessern, um die Abfallmengen effektiv zu verarbeiten (Canas, 2024).

In **Österreich** bietet die Umsetzung dieser Regelungen laut Kreislaufexperte Markus Meissner vom Österreichischen Ökologie-Institut eine signifikante Chance zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Er hebt hervor, dass bereits **26% der Textilabfälle** in Österreich getrennt gesammelt werden und sieht in den neuen Richtlinien Potenzial, diese Quote zu erhöhen. Meissner schlägt **variable Lizenzgebühren** als Anreiz für erhöhte Textilienqualität vor, um nachhaltige Produktion zu fördern, und betont die Notwendigkeit, Sozialbetriebe und Kommunen in die nationale Umsetzung einzubeziehen.

**Kritiker der Richtlinien** fordern eine stärkere Reduktion von Lebensmittelabfällen und bemängeln die Beschränkung auf bestimmte Abfallarten, während andere wichtige Bereiche wie Industrieabfälle oder Bauschutt außer Acht gelassen werden (Breit, 2024).

Lesen Sie [HIER](#) mehr zum Thema.

## Das EU-Renaturierungsgesetz: Ein Wendepunkt für Europas Biodiversität?

Im vergangenen Monat formierte sich weiterer Widerstand gegen das EU-Renaturierungsgesetz, als Polen und Finnland ihre Unterstützung zurückzogen und sich explizit gegen das neue Umweltgesetz der EU stellten. Diese Entwicklung folgt auf Ungarns Entscheidung, seine Unterstützung im März zurückzuziehen, und bringt das Schicksal des am 27. Februar 2024 im EU-Parlament abgestimmten Gesetzes ins Wanken. Die Zustimmung nur eines weiteren Landes könnte dennoch ausreichen, um den Gesetzestext in EU-Recht zu verwandeln. Österreichs Position zu diesem Gesetz rückt damit stärker in den Fokus, da jede einzelne Stimme entscheidend sein könnte, um die nötige Unterstützungsschwelle von 65% zu überbieten (Cagney & Krzysztoszek, 2024).

In **Polen** sorgte das [Renaturierungsgesetz](#) für einen heftigen Disput innerhalb der Regierung, wobei Ministerpräsident Donald Tusk trotz der Befürwortung durch die Klima- und Umweltministerin Paulina Hennig-Kloska eine Unterstützung des Gesetzes ablehnte. Tusk betonte, Polen werde die Natur „ohne europäischen Zwang“ schützen, unterstrich aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer Finanzierung für alle Maßnahmen. **Finnland** positionierte sich ebenfalls gegen das Gesetz, trotz Versuchen der belgischen Ratspräsidentschaft, einen Konsens zu erzielen. Der Wandel Polens und Finnlands von einer Enthaltung zur Ablehnung des Textes signalisiert eine verschärfte Haltung gegenüber der belgischen Ratspräsidentschaft, die sich um Konsens bemüht (Cagney & Krzysztoszek, 2024).



Zuvor hatte das **Europäische Parlament** einen entscheidenden Schritt gemacht und nach langen Verhandlungen und Zugeständnissen das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur mit einer ambitionierten Mehrheit verabschiedet. Das Ziel ist es, **bis 2030 mindestens 20%** der **Land- und Meeresflächen der EU** zu restaurieren und alle beeinträchtigten Ökosysteme wiederherzustellen. Das Gesetz zur Renaturierung wurde vom Europäischen Parlament am Dienstag, den 27. Februar 2024, mit **329 Ja- zu 275 Nein-Stimmen** beschlossen. Nun droht das Gesetz jedoch infolge der Entwicklungen im EU-Rat zu scheitern (Wolf, 2024).

In **Österreich** fordert die Umweltschutzorganisation WWF die Landeshauptleute auf, ihre ablehnende Haltung gegenüber dem EU-Renaturierungsgesetz zu überdenken. Laut WWF basiert die bisherige **Ablehnung der Bundesländer** auf einem veralteten Verhandlungsstand, wobei der aktuelle Kompromissvorschlag der EU bereits viele Bedenken berücksichtigt (WWF, 2024).

Mehr als **80%** der europarechtlich geschützten Arten und Lebensräume in **Österreich** sind **nicht in einem günstigen Zustand**; nur **14%** der heimischen Flüsse sind **ökologisch intakt**, und **90%** der ursprünglichen **Moorflächen** wurden bereits **zerstört**. Der tägliche Bodenverbrauch beträgt im Schnitt 12 Hektar, was fast das Fünffache des selbst gesteckten Nachhaltigkeitsziels ist. Diese Fakten unterstreichen die Notwendigkeit für Österreich, eine führende Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes zu übernehmen, das verbindliche Ziele zur Naturwiederherstellung setzt, deren Erreichung jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Dies bietet Österreich nicht nur die Möglichkeit, zur Klima- und Biodiversitätskrise beizutragen, sondern auch die landwirtschaftliche Produktion zu sichern, die auf Nährstoffe, Bestäuber, Wasser und Erosionsschutz angewiesen ist (WWF, 2024).

Derzeit herrscht **Stillstand** seit dem letzten Umweltministertreffen am 25. März, und einige EU-Beamte deuten darauf hin, dass die Bemühungen um das Gesetz nach den EU-Parlamentswahlen im **Juni fortgesetzt** werden könnten. Allerdings könnte das Wahlergebnis Parteien begünstigen, die sich weniger für den Erhalt der biologischen Vielfalt einsetzen (Cagney & Krzyszczek, 2024).

## Die doppelte Wesentlichkeit als Kernstück der CSRD (Baumüller, 2024)

Die **Corporate Sustainability Reporting Directive** (CSRD) der EU bringt mit dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit eine neue Ebene in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Unternehmen sind nun gefordert, ihre Nachhaltigkeitsaspekte detailliert zu analysieren – sowohl hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out) als auch bezüglich der finanziellen Risiken und Chancen, die sich aus Umwelt- und sozialen Faktoren ergeben (Outside-In)

**Herausforderungen der Implementierung:** Die Umsetzung im Konzernkontext verlangt eine präzise Wesentlichkeitsanalyse, die alle Konzernebenen umfasst. Dies erfordert einen systematischen Prozess zur **Datenaggregation und -analyse**, um sowohl konzernweit konsistente als auch lokal relevante Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Eine solche Analyse muss finanzielle und nicht-finanzielle Auswirkungen gleichermaßen erfassen, was eine tiefgehende **Analysefähigkeit** seitens der Unternehmen voraussetzt.

**Berichtsgrenzen und Aggregationsniveaus:** Entscheidend für eine kohärente Berichterstattung ist auch die Festlegung von Berichtsgrenzen und Aggregationsniveaus. Unternehmen stehen vor der Herausforderung, ein Gleichgewicht zwischen einer zu breiten und einer zu engen Definition der Berichtsgrenzen zu finden, um einerseits eine **Informationsüberflutung zu vermeiden** und andererseits alle relevanten Nachhaltigkeitsaspekte abzudecken.

**Bedeutung der Stakeholder-Einbindung:** Die Glaubwürdigkeit und Relevanz der Wesentlichkeitsanalyse hängen maßgeblich von der Einbindung der Stakeholder ab. Ein laufender **Dialog und Feedback-mechanismen** sind entscheidend, um die Analyse zu verfeinern und sicherzustellen, dass die Berichterstattung den Informationsbedürfnissen der Stakeholder gerecht wird.

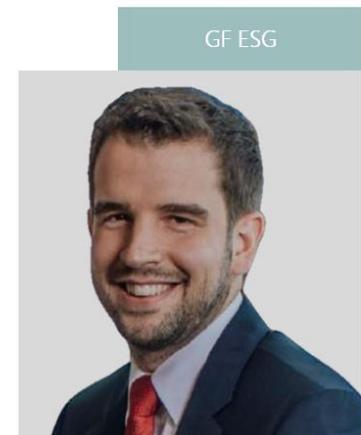
**Prozessuale Implementierungsfragen:** Die Implementierung der doppelten Wesentlichkeit erfordert eine Überarbeitung interner Prozesse und die Etablierung neuer **Abläufe**, um Nachhaltigkeitsaspekte systematisch zu **identifizieren, zu bewerten und zu integrieren**. Dies setzt eine starke Dateninfrastruktur voraus, die eine effiziente Handhabung großer Datenmengen und die Gewährleistung von Datenintegrität und -transparenz unterstützt.

**Chancen durch doppelte Wesentlichkeit:** Trotz der Herausforderungen bietet die Implementierung der doppelten Wesentlichkeit bedeutende Chancen für Unternehmen. Eine tiefgehende Wesentlichkeitsanalyse ermöglicht ein differenzierteres Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, **verbessert die strategische Ausrichtung** auf Nachhaltigkeit und fördert Innovationen. Eine transparente und umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung kann zudem das Vertrauen von Investoren und anderen Stakeholdern stärken und so zur Reputation und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beitragen.

Insgesamt stellt das Konzept der doppelten Wesentlichkeit in der CSRD eine innovative Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar, die Unternehmen dazu anregt, ihre Rolle in der Gesellschaft neu zu definieren und aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigeren Zukunft mitzuwirken.

Den gesamten Artikel von -TU-Professor Josef Baumüller finden Sie [HIER](#).

*"Die Implementierung der doppelten Wesentlichkeit stellt eine der größten Herausforderungen dar, mit der Unternehmen konfrontiert sind, wenn sie sich den Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellen. Dieser tiefgreifende Wandel im Berichtswesen erfordert eine Neubewertung und Anpassung interner Prozesse, um sowohl die Innen- als auch Außenperspektive der Nachhaltigkeitsauswirkungen adäquat zu erfassen. Bei Multicont erkennen wir die Bedeutung einer strategischen Herangehensweise, die nicht nur die Einhaltung der Vorschriften sicherstellt, sondern auch eine nachhaltige Wertschöpfung für das Unternehmen ermöglicht. Unser Ziel ist es, Sie durch den komplexen Prozess der Datenerhebung, -aggregation und -analyse zu führen, um eine Berichterstattung zu gewährleisten, welche den Anforderungen der ESRS entsprechen. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Schritt in Richtung einer transparenteren und verantwortungsvolleren Unternehmensführung gehen."*





„Mit der Vorstellung des 'Voluntary SME Standard' (VSME) durch die EFRAG beginnt eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMUs. Bei Multicont sind wir darauf vorbereitet, KMUs durch diesen Wandel zu führen. Unser Angebot umfasst spezialisierte Workshops und individuelle Beratung, um sicherzustellen, dass KMUs den VSME-Standard nicht nur anwenden, sondern auch nutzen, um ihre Nachhaltigkeitsbemühungen effektiv zu kommunizieren. Wir verstehen die Bedeutung der Anpassungsfähigkeit und des strategischen Denkens in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Deshalb zielen unsere Dienstleistungen darauf ab, KMUs zu befähigen, die Berichtslast zu minimieren und gleichzeitig ihre nachhaltige Entwicklung transparent zu machen. Wir helfen Unternehmen, den VSME als Chance zu nutzen, um ihre Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern und ihre Verpflichtung zu einer nachhaltigeren Zukunft zu demonstrieren.“

## Literaturverzeichnis

1. Baumüller, J. (2024). Implementierungsfragen zur Wesentlichkeitsanalyse im Konzern. *ZCG Zeitschrift für Corporate Governance*, 19(1), 29-33.
2. Beckman, W., Fromme, L., & Koper, M. (2024, März 22). Tackling deforestation and forest degradation in agricultural supply chains. Guidehouse. Abgerufen von <https://guidehouse.com/insights/energy/2024/eu-deforestation-regulations>
3. Breit, L. (2024, März 14). Das EU-Parlament stimmte für ehrgeizigere Ziele, um Abfall zu vermeiden. *Der Standard*. Abgerufen von <https://www.derstandard.at/story/3000000211070/das-eu-parlament-stimmte-fuer-ehrzeigigere-ziele-um-abfall-zu-vermeiden>
4. Canas, N. (2024, März 27). EU beschließt Regeln für mehr Recycling und weniger Müll-Exporte. Euractiv.com. Abgerufen von <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-beschliesst-regeln-fuer-mehr-recycling-und-weniger-muell-exporte/>
5. DRSC. (2024, Februar 28). Informelle Übersetzung von Auszügen des VSME-Entwurfs. Abgerufen von <https://www.drsc.de/news/informelle-uebersetzung-von-auszuegen-des-vsme-entwurfs/>
6. DRSC. (2024, März 1). EFRAG veröffentlicht zweite ESRS-Erläuterungen. Abgerufen von <https://www.drsc.de/news/efrag-veroeffentlicht-zweite-esrs-erlaeuterungen-2/>
7. ELAN. (2024, April 12). Selbst-Check. Abgerufen von <https://www.entwaldungsfreie-lieferketten.de/selbst-check>
8. EFRAG. (2024, Februar 5). EFRAG ESRS Question and Answer Platform releases first set of technical explanations. Abgerufen von <https://efrag.org/news/public-485/EFRAG-ESRS-Question-and-Answer-Platform-releases-first-set-of-technical-Explanations>
9. EFRAG. (2024, März 1). EFRAG releases second set of technical explanations on ESRS. Abgerufen von <https://efrag.org/news/public-492/EFRAG-releases-second-set-of-technical-Explanations-on-ESRS>
10. EFRAG. (2024, April 16). Public consultation on the Draft XBRL Taxonomy for ESRS Set 1. Retrieved from <https://www.efrag.org/News/Public-486/Public-consultation-on-the-Draft-XBRL-Taxonomy-for-ESRS-Set-1->
11. Hangler, J. (2023, Juni 27). EU-Entwaldungsverordnung (EUDR). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Abgerufen von <https://www.wko.at/oe/handel/baustoff-eisen-holz/eu-entwaldungsverordnung-information.pdf>
12. IHK München. (2024, April 12). Freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kleine und mittlere Unternehmen. Abgerufen von <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Nachhaltigkeit-CSR/Nachhaltigkeitsberichterstattung/freiwilliger-kmu-standard/>
13. Krzysztozek, A., & Cagney, D. (2024, April 5). EU-Staaten verhärten Position gegen Renaturierungsgesetz. Euractiv.com. Abgerufen von <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-staaten-verhaerten-position-gegen-renaturierungsgesetz/>
14. Müller, S. (2024, März 28). ESRS LSME und ESRS VSME – KMU-Standardentwürfe zur öffentlichen Konsultation gestellt. Haufe. Abgerufen von [https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/esrs-fuer-kmu\\_188\\_619512.html](https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/esrs-fuer-kmu_188_619512.html)
15. OTS. (2024, März 27). WKÖ-Kopf: EU-Entwaldungsverordnung bedroht heimische Wirtschaft. Abgerufen von [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20240327\\_OTSO064/wkoe-kopf-eu-entwaldungsverordnung-bedroht-heimische-wirtschaft](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240327_OTSO064/wkoe-kopf-eu-entwaldungsverordnung-bedroht-heimische-wirtschaft)
16. Wolf, M. (2024, Februar 27). EU-Parlament verabschiedet Renaturierungsgesetz. Abgerufen von <https://www.lko.at/eu-parlament-verabschiedet-renaturierungsgesetz+2400+3995396>
17. WWF. (2024, April 3). LH-Konferenz: WWF fordert Bundesländer-Ja zum EU-Renaturierungsgesetz. WWF. Abgerufen von <https://www.wwf.at/lh-konferenz-wwf-fordert-bundeslaender-ja-zum-eu-renaturierungsgesetz/>

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit unserer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter [office@multicont.at](mailto:office@multicont.at), um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

